

H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g der Universität Stuttgart (TH)

(nach den Beschlüssen des Senats vom
26.1.1972, 3.5.1972, 5.7.1972, 19.2.1974
und mit Zustimmung des Kultusministeriums
gem. Erlaß vom 15.2.1973 und 22.7.1974)

§ 1

Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Lehrbefähigung.

§ 2

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem derartigen ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 (RGBl. I S. 985) sein.
- (2) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens 2 Jahre liegen, in denen der Bewerber auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Habilitation zu erwerben beabsichtigt.
- (3) Der Bewerber soll eine Ausbildung haben, die ihn befähigt, einen akademischen Beruf außerhalb der Hochschule auszuüben.
- (4) Von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 kann in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines Fakultätsbeschlusses abgesehen werden.